

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 12. Februar

1951

Inhalt:

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Landesvermessung vom 27. Dezember 1950	S. 25
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Einziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen und Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Einziehungsverordnung) vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268) vom 23. Dezember 1950	S. 26

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Landesvermessung

Vom 27. Dezember 1950

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 10. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) wird folgendes bestimmt:

Nr. 1

Der Leiter des Landesvermessungsamts wird von der Staatsregierung berufen. Er soll die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Er führt die Amtsbezeichnung „Der Präsident des B. Landesvermessungsamts“.

Nr. 2

(1) Das Landesvermessungsamt gliedert sich in vier Abteilungen:

- Verwaltungsabteilung,
- Vermessungstechnische Abteilung,
- Kartographische Abteilung,
- Katasterabteilung.

(2) Innerhalb der Abteilungen können entsprechend den einzelnen Aufgabengebieten Gruppen gebildet werden.

(3) Die Gruppenleiter werden vom Präsidenten des Landesvermessungsamts bestimmt.

Nr. 3

(1) Die Aufgaben der in Nummer 2 Absatz 1 genannten Abteilungen bemessen sich nach den Nummern 4 bis 7.

(2) Die Zusammenarbeit der Abteilungen und die Geschäftsführung in gemeinsamen Angelegenheiten regelt der Präsident des Landesvermessungsamts durch eine Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für Aufteilung von Aufgaben auf einzelne Gruppen.

Nr. 4

Der Verwaltungsabteilung obliegen:

- die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Personalangelegenheiten, ferner Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- das Haushalts- und Kassenwesen,
- Arbeitsaufträge; Aufstellung der Arbeitspläne,
- Die Erteilung von Aufschlüssen und Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten des Vermessungswesens und der Landesaufnahme,
- Registratur, Archive, Bücherei,
- Verwaltung der Instrumente, Geräte und Verbrauchsgenstände,
- Vertrieb der Karten, Koordinaten, sonstiger Druckerzeugnisse,
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten.

Nr. 5

Der vermessungstechnischen Abteilung obliegen:

- die Herstellung, Erhaltung, Ergänzung und

Erneuerung des Hauptdreiecknetzes und des Haupthöhennetzes innerhalb des bayer. Gebietes,

(2) die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Landesdreiecknetzes und Landeshöhennetzes sowie der Aufnahmenetze,

(3) die zur Herstellung der Landeskartenwerke (Topogr. Karte 1:25 000 und Höhenflurkarte 1:5000) erforderlichen Höhenmessungen, tachymetrischen und photogrammetrischen Geländeaufnahmen,

(4) Die Sammlung der Ergebnisse des topographischen Meldedienstes,

(5) die Aufstellung und Laufendhaltung der Koordinaten und Höhenverzeichnisse,

(6) die Überwachung, Prüfung und Sammlung der von anderen Vermessungsdienststellen ausgeführten trigonometrischen Arbeiten und Höhenmessungen.

Nr. 6

Der kartographischen Abteilung obliegen:

(1) die Herstellung, Laufendhaltung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Karte 1:25 000, die Laufendhaltung, Vervielfältigung und Veröffentlichung des bayer. Anteils an der Karte 1:100 000, die Vervielfältigung, Veröffentlichung und teilweise Berichtigung des bayer. Atlases 1:50 000, der Karte von Südwestdeutschland 1:250 000 sowie des bayerischen Anteils der Übersichtskarte von Mitteleuropa 1:300 000,

(2) die Anfertigung von Sonderkarten, insbesondere der auf Bayern treffenden Kartenblätter der Deutschen Karte 1:50 000 sowie der Übersichtskarten kleinerer Maßstäbe,

(3) die Herstellung, Erneuerung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der bayer. Flurkarte und der dazugehörigen Übersichtskarten,

(4) die Herstellung der für die Bodenschätzung und das neue Liegenschaftskataster benötigten Karten sowie die Anfertigung von Sonderflurkarten auf Antrag,

(5) alle reproduktionstechnischen, drucktechnischen und Vervielfältigungsarbeiten,

(6) der Kartenverlag.

Nr. 7

Der Katasterabteilung obliegen:

(1) die Katasterneumessung von Gemeindegebieten und Gemeindegebietsteilen,

(2) die Leitung, Durchführung und Überwachung der Arbeiten zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster, die Erneuerung des Grundsteuerkatasters,

(3) die Prüfung der bei Flurbereinigungen anfallenden Ausarbeitungen in vermessungs- und katastertechnischer Hinsicht.

Nr. 8

Beim Landesvermessungsamt besteht eine Amtskasse. Diese hat die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen zu erheben

und zu leisten. Sie hat über alle von ihr verwalteten Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Nr. 9

Die Aufnahme von Staatsdienstanwärtern bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Einstellung von Hilfskräften bemißt sich nach den von diesem Ministerium erlassenen Bestimmungen.

Nr. 10

Den zu den auswärtigen Dienstgeschäften abgeordneten Vermessungsabteilungen und Vermessungsgruppen des Landesvermessungsamts ist zur Erledigung ihrer Dienstaufgaben der unmittelbare Dienstverkehr mit Behörden und Privaten gestattet. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Präsident des Landesvermessungsamts.

Nr. 11

(1) Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Zuständigkeit des Landesvermessungsamts auf dem Gebiete der Landesvermessung zu ändern und ihm im Rahmen seines Geschäftsbereichs weitere Dienstaufgaben zu übertragen.

(2) Soweit nach der bisherigen Regelung andere Behörden an einzelnen Dienstesaufgaben des Landesvermessungsamts sich zu beteiligen haben, verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Nr. 12

Die Fortführungsvermessung gehört nicht zur Landesvermessung im Sinne des Gesetzes vom 10. Oktober 1950.

Nr. 13

Die Verordnung über die Landesvermessung vom 20. Juli 1949 (GVBl. S. 187) ist durch das Gesetz über die Landesvermessung vom 10. Oktober 1950 gegenstandslos geworden.

München, den 27. Dezember 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung über Einziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen und Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Einziehungsverordnung) vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268)

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund der §§ 28 und 29 Abs. 2 der Einziehungsverordnung vom 23. 11. 1948 (GVBl. S. 268) und des Mil.Reg.Ges. Nr. 18 (GVBl. 1949 S. 95) sowie der Ausführungsbestimmungen der Mil.Reg. zu Kontrollratsdirektive Nr. 57 und Mil.Reg.Ges. Nr. 18 erläßt das B. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

(1) Staatl. Einziehungsbehörde ist das B. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung (mit seinen Zweig- und Außenstellen).

(2) Die sachliche Aufteilung der Einziehungsaufgaben innerhalb der Einziehungsbehörde obliegt dem Präsidenten des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung.

§ 2

Erforderliche Ergänzungen von Spruchkammerentscheidungen beantragt die Einziehungsbehörde beim Minister für politische Befreiung.

§ 3

(1) Bei Belassung der notwendigsten Gebrauchsgegenstände gem. § 5 Einziehungsverordnung ist für alle Belasteten der gleiche Maßstab anzuwenden, die

frühere soziale Stellung bleibt unberücksichtigt. § 811 ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Für die Frage, welche notwendigsten Gebrauchsgegenstände dem Belasteten zugestanden werden sollen, sind die Verhältnisse zur Zeit der Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung maßgebend. Die gem. § 5 Einziehungsverordnung zu belassenden notwendigen Gebrauchsgegenstände bleiben bei der Feststellung des Gesamtwertes des Vermögens außer Ansatz.

(2) Nach § 5 Abs. 2 Einziehungsverordnung in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 8a des Befreiungsgesetzes können nur Gegenstände für eine erlaubte unselbständige Tätigkeit belassen werden.

§ 4

(1) Der von der Einziehung Betroffene ist vom Übergang des Rechtes der Verfügung über sein Vermögen auf die Einziehungsbehörde zu benachrichtigen.

(2) Die Freilassung des Vermögens aus der Vermögenskontrolle richtet sich nach der 28. DurchführungVO zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 17. 2. 1949 (GVBl. S. 205). Gleichzeitig mit der Freilassung des Vermögens ist der für das Vermögen bestellte Treuhänder abzurufen, sofern seine Weiterverwendung als Beauftragter im Sinne des § 8 Abs. 4 Einziehungsverordnung oder § 14 Abs. 1 dieser Durchf. Best. nicht verfügt wird.

§ 5

Besteht Grund zu der Annahme, daß der Betroffene Vermögenswerte in einer anderen Besatzungszone oder einem Sektor Berlins hat, so übersendet die Einziehungsbehörde dem Befehlshaber der Besatzungszone oder des Sektors Berlins, in welchem das Vermögen gelegen ist, eine Abschrift der rechtskräftigen Spruchkammerentscheidung und eine Abschrift der Benachrichtigung (§ 4 Abs. 1) zusammen mit einer Aufstellung über alle Vermögenswerte des Betroffenen.

§ 6

Bei einem Rückerstattungsverfahren über Gegenstände, die der Einziehung unterliegen (§ 13 Einziehungsverordnung), ist die Einziehungsbehörde Beteiligter im Sinne des Mil.Reg.Ges. Nr. 59.

§ 7

Für die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Einziehungsgerichts (§ 14 Abs. 4 Einziehungsverordnung) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8

Zuständig für die Übertragung von eingezogenen Vermögen und Vermögensbestandteilen gem. Art. II, III und V der KR D Nr. 57 und für die mit der Übertragung zusammenhängenden Rechtshandlungen ist der Präsident des B. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung oder der von ihm bestimmte Vertreter.

Das Eigentum an den Vermögenswerten wird durch Ausstellung von Übertragungsurkunden übertragen.

§ 9

Die Verwaltung und Verwertung der gem. Art. III bis V KR D Nr. 57 auf den Bayer. Staat übertragenen Vermögen und Vermögensbestandteile obliegt bis auf weiteres der Einziehungsbehörde. Maßgebend hierfür sind an Stelle des durch das Mil.Reg.Ges. Nr. 18, die Ausführungsbestimmungen zur KR D Nr. 57 und dem Mil.Reg.Ges. Nr. 18 und die 2. VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 276) überholten Abschnitts III der Einziehungsverordnung die nachstehenden Bestimmungen (§§ 10—16).

§ 10

(1) Die Einziehungsbehörde hat die Verwaltung der auf den Bayer. Staat übertragenen Vermögen gesondert von den übrigen von ihr betreuten Wirtschaftsgütern durchzuführen und über diese Verwaltung gesondert Rechnung zu legen.

(2) Ziel der Verwaltung ist unbeschadet der Beachtung der für eine geordnete Vermögensverwaltung geltenden Grundsätze die Erzielung eines möglichst hohen Reinertrags zum Zwecke der Wiedergutmachung.

(3) Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag ist an die Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abzuführen.

§ 11

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt wird und die Verwaltung der auf den Bayer. Staat übertragenen Vermögen gem. Art. V Ziff. 2 KRd Nr. 57 beim Bayer. Staat verbleibt, sind die übertragenen Vermögen und Vermögensbestandteile durch Veräußerung zu verwerten.

(2) Der Erlös ist in bar zu zahlen. Die Zahlung des Kaufpreises in Raten darf nur ausnahmsweise und gegen ausreichende Sicherstellung des Kaufpreises zugestanden werden.

(3) Zweck der Verwertung ist die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses für die Wiedergutmachung.

(4) Die auf Grund der Verwertung erzielten Erlöse sind an die Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abzuführen.

(5) Die Einziehungsbehörde stellt auf Grund der von ihren Außenstellen einzureichenden Vorschläge, soweit in besonderen Fällen veranlaßt, einen entsprechenden Verwertungsplan auf.

(6) Bei der Verwertung der gem. Art. III KRd Nr. 57 auf den Bayer. Staat übertragenen Vermögen und Vermögensbestandteile sind insbes. die Vorschriften in Ziff. 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen zu KRd Nr. 57 und MRG Nr. 18 zu beachten.

(7) Die Betroffenen können an Stelle der einzuziehenden Sachwerte den festgesetzten Betrag in bar an die Einziehungsbehörde entrichten.

§ 12

(1) Die Einziehungsbehörde hat die auf den Bayer. Staat übertragenen beweglichen Sachen daraufhin zu prüfen, ob sie sofort verwertet werden können oder zunächst in die laufende Verwaltung übernommen werden müssen.

(2) Grundsätzlich sofort zu verwerten sind:

1. Gebrauchs- und Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, gewöhnlicher Hausrat, Haus- und Küchengeräte, Nahrungs- und Genußmittel, Feuerungsmittel;
2. Gegenstände ohne künstlerischen oder historischen Wert, die der Ausübung einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit dienen und nicht Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebes sind, wie Büroeinrichtungen, Bücher, Instrumente, Musikalien, Werkstätten- und Ladeneinrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Verwahrung- und Verpackungsmaterial, Fahrzeuge;
3. Luxusgegenstände ohne besonderen künstlerischen oder historischen Wert, wie Schmucksachen, höherwertige Bekleidungs- und Wäschestücke, Vorhänge, Betten, Decken und Kissen, Möbel, Gemälde, Plastiken, Teppiche und sonstige höherwertige Gegenstände der Wohnungseinrichtung, Flügel, Klaviere, Rundfunk- und Schallplattengeräte, Tafelgeschirr, Zier- und Gebrauchsgegenstände aus Porzellan, Kristall usw.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Gegenstände hat die Einziehungsbehörde unter Angabe ihres Schätzwertes und des Lagerortes in ein Verzeichnis aufzunehmen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist dem B. Landesentschädigungsamt (BLE) zu übermitteln. Der Schätzwert dieser sofort zu verwertenden Sachen ist durch geeignete Schätzer zu ermitteln, es sei denn, daß es sich um Sachen von geringfügigem Wert handelt. Die Verwertung erfolgt im Wege des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Einziehungsbehörde und dem BLE über die Höhe des Schätzwertes entscheidet ein Feststellungs-

ausschuß, es sei denn, daß es sich um Sachen mit nur geringfügigem oder mit fest bestimmtem Wert handelt. Der Feststellungsausschuß, der bei der Einziehungsbehörde gebildet wird, besteht aus je einem Vertreter der Einziehungsbehörde und des BLE, einem vom Staatsministerium der Justiz bestimmten Gerichtsvollzieherbeamten, einem von der Industrie- und Handelskammer bestimmten gewerbmäßigen Versteigerer und einem vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten sachverständigen Beamten als Vorsitzenden. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 13

(1) Die auf den Bayer. Staat übertragenen Kunstgegenstände und Sammlungen hat die Einziehungsbehörde nach näherer Bestimmung des B. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in eine besondere Liste aufzunehmen. Den Kunstwerken und Sammlungen stehen Gegenstände von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung gleich. Der bei der Einziehungsbehörde zu bildende Feststellungsausschuß, dessen Zusammensetzung die beteiligten Staatsministerien auf Grund von Vorschlägen der Einziehungsbehörde und des BLE jeweils nach der Art der zu bewertenden Gegenstände regeln, entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme in diese besondere Liste und schätzt den Wert der in die Liste aufgenommenen Gegenstände.

(2) Der bei der Einziehungsbehörde zu bildende Kunstausschuß hat sich zu äußern, ob die Kunstwerke im Einzelfall der Allgemeinheit gegen Zahlung des Schätzwertes an die Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zugeführt oder an Privatpersonen veräußert werden sollen.

(3) Das B. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kunstkreise die Zusammensetzung des bei der Einziehungsbehörde zu bildenden Kunstausschusses. Im Einvernehmen mit dem B. Staatsministerium der Finanzen entscheidet das B. Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Vorschläge des Kunstausschusses.

(4) Kunstgegenstände und Sammlungen, die nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht der Allgemeinheit zugeführt werden sollen, sind von der Einziehungsbehörde öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung ist auf Antrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder auf Verlangen des Staatsministeriums der Finanzen zurückzustellen, wenn und solange triftige Gründe wirtschaftlicher Art dies erfordern.

§ 14

(1) Land- oder forstwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe sind in die Verwaltung der Einziehungsbehörde zu übernehmen. Diese bestellt im Benehmen mit dem BLE für jeden nicht verpachteten oder in sonstiger Weise einem Dritten zur Nutzung überlassenen Betrieb einen Beauftragten, dessen Aufgaben sich aus § 8 Einziehungsverordnung ergeben. Ein bisher für das Vermögensobjekt nach dem Gesetz Nr. 67 vom 19. Juni 1947 (GVBl. S. 143) bestellter Treuhänder kann als Beauftragter übernommen werden. Der Beauftragte errichtet ein Inventar und veranlaßt die Wertermittlung. Die Wertermittlung erfolgt durch die Einziehungsbehörde unter Beiziehung des Beauftragten, geeigneter Sachverständiger und eines in Bewertungsfragen erfahrenen Beamten des örtlich zuständigen Finanzamts.

(2) Nach Übertragung der Vermögenswerte auf den Bayer. Staat sind Grundstücke, die für Zwecke des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. 9. 1946 (GVBl. S. 326) geeignet erscheinen, von der Einziehungsbehörde unter Eigebgabe der Grundbuchauszüge zunächst der Obersten Siedlungsbehörde anzubieten. Bei Übernahme der Grundstücke durch diese ist der nach Abs. 1 festgestellte Wert der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zuzuführen.

(3) Grundstücke, die sich für Siedlungszwecke nicht eignen oder auf deren Übernahme die Oberste Siedlungsbehörde verzichtet hat, sowie gewerbliche Betriebe sind von der Einziehungsbehörde im Benehmen mit dem BLE zu veräußern. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, wenn der ermittelte Wert des Grundstücks oder des Betriebs den Betrag von 3000.— DM übersteigt.

(4) Erscheint die Veräußerung eines Betriebs aus triftigen wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tunlich, so hat die Einziehungsbehörde im Benehmen mit dem BLE den Betrieb zu möglichst günstigen Bedingungen zu verpachten. Die zu vereinbarenden Pacht-dauer soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(5) Ein bei Übergang eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs auf die Einziehungsbehörde bestehendes Pachtverhältnis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, sofern nicht die Fortsetzung des Pachtverhältnisses zweckmäßig erscheint. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist nach Abs. 1 bis 3 zu verfahren. Alle noch laufenden Pachtverträge über Grundstücke, die mit Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen wurden und die unter das Mil.Reg.Ges. Nr. 18 fallen, bleiben in Kraft, bis sie durch die Mil.Regierung oder kraft Ermächtigung derselben beendet werden (Art. III Mil.Reg.Ges. Nr. 18).

(6) Auf die Verwaltung von land- oder forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, deren Veräußerung aus triftigen wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tunlich erscheint, finden bis auf weiteres die für die Vermögensverwaltung allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung. § 10 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich ihrer Bestandteile (Gebäude, Maschinen und Vorrichtungen usw.), soweit sie nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betrieb gehören, Erbaurechte und sonstige grundstücksgleiche Rechte und Berechtigungen werden in die Verwaltung der Einziehungsbehörde übernommen, die unter Beiziehung von Sachverständigen und des örtlich zuständigen Finanzamts ihren Verkaufswert ermittelt. § 14 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, findet § 13 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß dem Kunstausschuß auch ein Vertreter der Staatsbauverwaltung angehört und dieser bei der Entscheidung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 mitwirkt.

(3) Erscheint der Verkauf aus triftigen wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tunlich, so hat die Einziehungsbehörde die Verwaltung der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte und Berechtigungen bis zu einer späteren Veräußerung nach den für die Bewirtschaftung des staatlichen Grundbesitzes maßgebenden Bestimmungen fortzuführen. § 10 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Auf den Bayer. Staat übertragene inländische Zahlungsmittel und der in deutscher Währung festgestellte Wert ausländischer Zahlungsmittel sind der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen.

(2) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben sind, soweit

sie nicht Bestandteile eines unter § 14 fallenden Betriebs sind, unter entsprechender Verständigung der Schuldner einzuziehen; der eingezogene Betrag ist der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen.

(3) Aktien, Kuxe und sonstige Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften einschließlich der Dividenden, Zins- und Erneuerungsscheine, Pfandbriefe, Obligationen, Anleihepapiere, Steuergutscheine und sonstige Schuldverschreibungen einschließlich der Zins- und Erneuerungsscheine sind unter Beachtung der in Abs. 1 getroffenen Regelung der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift ihres Kurs-, mindestens ihres Steuerkurswertes für Zwecke der Wiedergutmachung zu überweisen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für Fälle, in denen für die steuerliche Bewertung von Aktien und sonstigen Anteilen besondere Bestimmungen gelten (Stimmrechtsaktien, Aktienpakete usw.), eine von Satz 1 abweichende allgemeine Regelung vorschreiben.

(4) Die Verwertung von Urheberrechten, geschützten und nicht geschützten Erfindungen und sonstigen bewertungsfähigen unkörperlichen Wirtschaftsgütern, die nicht zu einem Betrieb im Sinne des § 14 gehören, obliegt der Einziehungsbehörde im Benehmen mit dem BLE.

(5) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen, die nicht bereits unter Abs. 2 und 3 fallen, sind, soweit sie nicht zu einem Betrieb im Sinne des § 14 gehören, der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts unter Verständigung des BLE gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit der Maßgabe, daß noch nicht fällige Ansprüche den zuständigen Versicherungsunternehmen zum Rückkauf anzubieten sind.

(6) Beteiligungen anderer als der in Abs. 3 genannten Art, insbesondere Anteile an offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, Geschäftsanteile, andere Geschäftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind von der Einziehungsbehörde im Benehmen mit dem BLE zu veräußern. Ihr Wert ist, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Finanzamt und den beteiligten Gesellschaften oder Gesellschaftern zu ermitteln. Der Veräußerungserlös ist der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zuzuführen.

§ 17

Für Grundbuchauszüge und Auszüge aus dem Güterrechts- oder Handelsregister, die zur Durchführung der Einziehung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens erforderlich werden sowie für die von der Einziehungsbehörde zu veranlassenden Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 18

§ 27 Einziehungsverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des § 20 Abs. 4 § 12 Abs. 4 dieser Durchf.Best. und an Stelle von § 21 § 13 dieser Durchf.Best. treten.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 23. Dezember 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär